

Neue Rechtslage

Der lästige Baum an der Grenze, die hohe Thujenhecke, die buschigen Sträucher etc., solche und ähnliche Gegebenheiten führen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten unter Nachbarn. Bisher hatte der Nachbar nur das Recht, die überhängenden Äste abzuschneiden bzw. die Wurzeln auf seinem Grund auszureißen. Gegen unzumutbaren Licht- oder Luftentzug konnten sich Nachbarn bisher nicht wehren. Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen besteht nun ein Rechtsanspruch auf Beseitigung der störenden Bepflanzung. Vor dem Weg zum Gericht sieht das Gesetz zwingend einen Schlichtungsversuch vor.

Die Schlichtungsstellen:

Die Landwirtschaftskammern von Salzburg, Tirol und Vorarlberg haben Schlichtungsstellen eingerichtet. Sie können im Schlichtungsverfahren die Erfahrung der juristisch und gartenbaufachlich geschulten Mitarbeiter und das Fachwissen der LK's in Grundstücksangelegenheiten nutzen.

Gemeinsam Lösungen finden:

Besonders im Siedlungsbereich legen die Grundeigentümer großen Wert auf eine gute und ansprechende Gestaltung ihrer oft nur kleinen Grünflächen. Der Ratschlag von fachlich geschulten Personen ist dabei besonders wertvoll. Die richtige Bepflanzung trägt zu einem konfliktfreien Verhältnis mit den Nachbarn bei. Im Schlichtungsverfahren kann bei gutem Willen durch kompetente Beratung beiden Nachbarn geholfen werden.

Das Verfahren:

Fühlt sich jemand durch die Gewächse und Bepflanzungen seines Nachbarn auf Grund des Entzuges von Sonne und/ oder Licht gestört, sieht das Gesetz vor, dass vor Befassung der Gerichte ein Schlichtungsverfahren zu versuchen ist. Dieser Schlichtungsversuch ist binnen drei Monaten abzuwickeln. Erst danach kann der vermeintlich Beeinträchtigte die Gerichte anrufen. Eingeleitet wird das Verfahren durch einen schriftlichen Antrag, der bei der zuständigen Landwirtschaftskammer eingebracht werden kann. Das Formular dafür erhalten Sie:

- in den jeweiligen Landwirtschaftskammern
- in den Bezirkslandwirtschaftskammern
- aus dem Internet unter:
<http://www.sbg.lko.at> (für Salzburg)
<http://www.tirol.lko.at> (für Tirol)
<http://www.vbg.lko.at> (für Vorarlberg).

Grundsatz der Freiwilligkeit:

Schlichtungsversuche beruhen auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Es steht den Beteiligten vollkommen frei, sich an einem Schlichtungsversuch zu beteiligen, etwaige Kompromisse zu schließen oder auf ihrer Rechtsanschauung zu beharren. Es wird keinerlei Druck auf die Beteiligten ausgeübt. Wenn gewünscht, werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Vorschläge können, müssen aber nicht, akzeptiert werden.

Verfahrenskosten:

Das Verfahren von der Schlichtungsstelle ist mit Kosten verbunden. Für einen vereinbarten und tatsächlich durchgeführten Gesprächstermin wird pro angefangener halber Stunde ein Betrag von EUR 60,- in Rechnung gestellt. und EUR 20,- Fahrtkosten zu dem zu besichtigenden Ort. Die Kosten hat der Antragsteller (= jene Person, welche das Schlichtungsverfahren schriftlich eingeleitet hat) zu übernehmen, wobei es den Beteiligten natürlich vollkommen unbenommen bleibt, eine Kostenteilungsvereinbarung zu treffen.

Kontaktadresse:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Rechtsabteilung: Mag. Tino Ricker
Montfortstraße 9, 6900 Bregenz
T (05574) 400-450
F (05574) 400-600
E-Mail: recht@lk-vbg.at

Den Schlichtungsantrag finden Sie auch unter:
www.vbg.lko.at / Downloads / Suchbegriff:
Schlichtungsantrag

Nachbarrecht

Schlichtungsstellen der Landwirtschaftskammern

Landwirtschaftskammern für



Salzburg, Tirol und Vorarlberg

lk Landwirtschaftskammer
Vorarlberg

Antragssteller:

.....
.....
.....

Einlaufdatum

Landwirtschaftskammer für Vorarlberg als Schlichtungsstelle iSd § 364 Abs. 3 ABGB

Hiermit begehre ich die Einleitung eines Schlichtungsversuches vor der Landwirtschaftskammer als Schlichtungsstelle iSd Zivilrechts-Änderungsgesetzes, BGBl Nr. 91/2003, unter Kenntnisnahme nachstehender Bedingungen:

- 1. Bevor ich als Antragsteller meine Rechtsansprüche aus dem Titel des Nachbarrechtes (z.B. Licht- oder Luftentzug durch Bäume und/oder Sträucher a u f dem Grundstück des Nachbarn) über die ordentlichen Gerichte geltend mache, muss ich aus gesetzlichen Gründen versuchen, mit meinem Antraggegner eine gütliche Einigung in dieser Angelegenheit herbeizuführen. Dies kann bei einer anerkannten Schlichtungsstelle erfolgen.
- 2. Erst wenn dieser Versuch während einer Frist wir längstens drei Monaten ab dem Datum des Einlaufes bei der Schlichtungsstelle erfolglos bleibt oder auch ohne mein Verschuldenden oder Zutun ungenutzt verstreicht, steht m i r in dieser Angelegenheit der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.
- 3. Als Antragsteller habe ich - vorbehaltlich einer einvernehmlichen Regelung mit meinem(n) Antraggegner(n) - grundsätzlich alle mit der Einleitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor der Landwirtschaftskammer verbunden Kosten allein zu tragen. Für einen anberaumten und durchgeführten persönlichen Kontakt mit der Schlichtungsstelle werden von dieser pro angefangener halber Stunde EUR 60,- in Rechnung gestellt und die gefahrenen Kilometer (Pauschale EUR 20,-) zu dem zu besichtigenden Ort.

Der Sachverhalt:

(Bitte in kurzen Sätzen den maßgeblichen Sachverhalt schildern, mit genauer Angabe des Namens und der Adresse des betroffenen Nachbarn!)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....